

Festlegung der Erheblichkeits- und Geringfügigkeitsgrenzen zum § 48 KV M-V

<i>Organisationseinheit:</i> Finanzen <i>Bearbeitung:</i> Maria Haffner	<i>Datum</i> 27.02.2020
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Breege (Entscheidung)	11.03.2020	Ö

Sachverhalt

Die Gemeinde hat, bei vorliegenden Tatbeständen des § 48(2) KV M-V, unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen. Der § 48 KV M-V enthält eine Reihe unbestimmter Rechtsbegriffe, die mit Zahlen auszufüllen sind. Die konkrete Festsetzung liegt im Ermessen der Gemeinde und ist mittels eines einfachen GV-Beschlusses zulässig.

Die Kämmerei empfiehlt die in der Anlage 2 genannten Festsetzungen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breege beschließt die Erheblichkeits- und Geringfügigkeitsgrenzen lt. vorliegendem Vorschlag.

Finanzielle Auswirkungen

<u>Haushaltsmäßige Belastung:</u>	Ja:		Nein:	x	
Kosten:	€		Folgekosten:		€
Sachkonto:					
Stehen die Mittel zur Verfügung:	Ja:		Nein:		

Anlage/n

1	Anlage 1 zum Beschluss Wertgrenzen § 48 KV M-V
2	Anlage 2 zum Wertgrenzenbeschluss zum § 48 KV M-V